

925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (651 der Beilagen): Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ samt Anlagen, Zeichnungsprotokoll und Protokoll für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens „EUROCONTROL“; Zusatzprotokoll zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ samt Zeichnungsprotokoll; Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970 zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“; Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 samt Anlagen

Das vorliegende Vertragswerk ermöglicht die Teilnahme Österreichs am europäischen System einer koordinierten Flugsicherung. Es enthält grundsätzliche Regelungen betreffend die Aufgaben und Funktionen der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL). Es handelt sich um einen gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag, dessen Abschluß gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung des Vertragswerkes gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß dieses dadurch kundgemacht wird, daß es bei dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt aufgelegt wird.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Jänner 1993 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich

außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hans Schöll, Rudolf Anschöber und Alois Roppert sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß zur Erfüllung des Übereinkommens eine Erlassung von Gesetzen gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Verkehrsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ samt Anlagen, Zeichnungsprotokoll und Protokoll für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens „EUROCONTROL“; Zusatzprotokoll zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ samt Zeichnungsprotokoll; Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970 zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“; Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 samt Anlagen (651 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung dieses Vertragswerkes dadurch zu erfolgen, daß es bei dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt aufgelegt wird.

Wien, 1993 01 13

Robert Sigl
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann